S 117 AS 3604/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungsausschluss für drei Monate Drittstaatsangehörige Unbefristete Niederlassungserlaubnis Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen Familiennachzug zum Ehegatten Familiennachzug zum Vater

Leitsätze

1. Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II schließt unterschiedslos alle Ausländerinnen und Ausländer von Leistungen nach dem SGB II aus, unabhängig davon, ob es sich um Unionsbürger oder um Drittstaatsangehörige handelt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass Drittstaatsangehörige, die zu einem Familienangehörigen, der über eine unbefristete Niederlassungserlaubnis verfügt, nachziehen, vom dreimonatigen Leistungsausschluss ausgenommen sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die

	Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug nach § 29 AufenthG nicht vorgelegen haben und weder ein entsprechendes Visum noch ein entsprechender Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde tatsächlich erteilt wurden
Normenkette	GG Art 6
	SGB II § 7 Abs 1 S 2 Nr 1
	SGB II § 40
	SGB X § 44
	AufenthG § 5
	AufenthG § 28
	AufenthG § 29

1. Instanz

Aktenzeichen	S 117 AS 3604/15
Datum	09.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 50/20
Datum	13.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 09.Â Dezember 2019 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Â

Die Beteiligten haben fÃ¼r das gesamte Verfahren einander keine Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Zeitraum vom 20. Oktober 2014 bis zum 21. Dezember 2014.

Â

Die 1978 geborene KlÃ¤gerin zu 1) ist die Mutter der im Jahre 2010 und 2012 geborenen KlÃ¤ger zu 2) und zu 3). Des Weiteren ist sie Mutter eines 2015 geborenen Kindes. Die KlÃ¤ger besitzen die tunesische StaatsangehÃ¶rigkeit. Das 2015 geborene Kind besitzt die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit. Die KlÃ¤gerin zu 1) ist mit dem Vater der drei Kinder verheiratet. Der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) und Vater der Kinder ist ebenfalls tunesischer StaatsangehÃ¶riger. Er war von 1996 bis 2004 mit einer Deutschen verheiratet. Ihm wurde am 02. August 1999 zunÃ¤chst eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und am 07. Februar 2008 gemÃ¤ÃŸ Â§ 28 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt. Er ging im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum weder einer selbstÃ¤ndigen noch einer unselbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit nach. Der Beklagte gewÃ¤hrte dem Vater bzw. Ehemann der KlÃ¤ger mit Bescheid vom 24. Oktober 2014 fÃ¼r die Zeit ab dem 01. November 2014 Leistungen nach dem SGB II.

Â

Die KlÃ¤ger reisten am 20. Oktober 2014 aus Tunesien mit einem Besuchsvisum nach Deutschland ein und zogen in die bereits vom Ehemann bzw. Vater der Kinder bewohnte Wohnung im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten. Bei der Wohnung handelte es sich im um eine Einzimmerwohnung mit ca. 41mÂ² WohnflÃ¤che. Zu diesem Zeitpunkt war die KlÃ¤gerin zu 1) schwanger. Der errechnete Entbindungstermin war der 16. Februar 2015. Am 30. Oktober 2014 beantragten die KlÃ¤ger gemeinsam als Bedarfsgemeinschaft mit dem Vater bzw. Ehemann die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II beim Beklagten. Dieser lehnte die LeistungsgewÃ¤hrung gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 10. November 2014 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die KlÃ¤ger hÃ¤tten fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen. Dieser Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Â

Die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde stellte am 22. Dezember 2014 eine bis zum 21. MÃ¤rz 2015 geltende

Fiktionsbescheinigung nach Â§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG fÃ¼r die KlÃ¤ger aus. Mit seinem Bescheid vom 07. Januar 2015 Ã¤nderte der Beklagte daraufhin die gegenÃ¼ber dem Vater bzw. Ehemann ergangenen frÃ¼heren Leistungsbewilligungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Dezember 2014 bis zum 30. April 2015 ab und bewilligte gleichzeitig den KlÃ¤gern erstmals Leistungen nach dem SGB II ab dem 22.Â Dezember 2014 bis zum 21. MÃ¤rz 2015. Mit ihrem gegen den Ã„nderungsbescheid gerichteten Widerspruch vom 12. Januar 2015 beantragten die KlÃ¤ger zugleich die ÃœberprÃ¼fung des Bescheides vom 10. November 2014. Der Ã„nderungsbescheid sei rechtswidrig, soweit er ihnen nicht bereits ab dem 21.Â Oktober 2014 Leistungen gewÃ¤hre. Der im Jahr 2007 eingefÃ¼hrte Leistungsausschluss treffe vor allem nachgezogene auslÃ¤ndische Ehepartner von Deutschen und UnionsbÃ¼rgern, da in diesen FÃ¤llen fÃ¼r den Familiennachzug kein Nachweis der Lebensunterhaltssicherung nÃ¶tig sei. In entsprechender Anwendung der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. Januar 2013 (Az. B 4 AS 54/12 R) sei der Leistungsausschluss entfallen. Die KlÃ¤gerin zu 1) sei im achten Monat schwanger.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤ger mit Widerspruchsbescheid vom 03.Â Februar 2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefÃ¼hrten Urteils des BSG wÃ¼rden den Familiennachzug zu deutschen StaatsangehÃ¶rigen betreffen und seien nicht auf den vorliegenden Sachverhalt des Nachzugs zu einem DrittstaatsangehÃ¶rigen Ã¼bertragbar. Auch die Schwangerschaft der KlÃ¤gerin zu 1) kÃ¶nne an dem Ausschlussgrund nichts Ã¤ndern. Mit weiterem Bescheid vom 04. Februar 2015 lehnte der Beklagte die ÃœberprÃ¼fung des Ablehnungsbescheides vom 10. November 2014 ab und wies mit Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 2015 den hiergegen gerichteten Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Er fÃ¼hrte aus, dass die Ablehnungsentscheidung vom 10.Â November 2014 nicht zu beanstanden sei.

Â

Die KlÃ¤ger haben am 20. Februar 2015 vor dem Sozialgericht Berlin (SG) gegen den Bescheid vom 07. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.Â Februar 2015 Klage erhoben und eine LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Dezember 2014 bis zum 30. April 2015 in gesetzlicher HÃ¶he begehrt (Aktenzeichen S 82 AS 3604/15, spÃ¤ter S 172 AS 3604/15). Mit der weiteren am 16.Â MÃ¤rz 2015 erhobenen Klage zum Aktenzeichen S 172 AS 5624/15 haben die KlÃ¤ger sich gegen den Ablehnungsbescheid vom 10. November 2014 sowie den ÃœberprÃ¼fungsbescheid vom 04. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2015 gewandt und begehrt, ihnen Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 21. Oktober 2014 bis zum 30. November 2014 zu gewÃ¤hren. Mit Beschluss vom 20. September 2016 hat das SG die Sachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und das Verfahren unter dem Aktenzeichen S 172 AS 3604/15

fortgefÃ¼hrt. Die KlÃ¤ger haben vorgetragen, es sei kein Rechtsgrund erkennbar, aus dem zwischen dem Nachzug zu einem deutschen Ehepartner und dem Nachzug zu einem sich rechtmÃ¤ÃŸig im Bundesgebiet aufhaltenden auslÃ¤ndischen Ehepartner zu differenzieren sei.

Â

Nachdem der Beklagte die LeistungsgewÃ¤hrung mit Bescheid vom 13. Mai 2015 noch einmal abgeÃ¤ndert und den KlÃ¤gern Leistungen auch fÃ¼r den Zeitraum vom 22.Â MÃ¤rz 2015 bis zum 30. April 2015 gewÃ¤hrt hatte, haben die KlÃ¤ger noch beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des ÃœberprÃ¼fungsbescheides vom 04.Â Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2015 zu verurteilen, den Ablehnungsbescheid vom 10. November 2014 zurÃ¼ckzunehmen und ihnen fÃ¼r den Zeitraum vom 20. Oktober 2014 bis zum 21. Dezember 2014 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren. Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat auf seine AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden und den Wortlaut des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II verwiesen.

Â

Die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde hat der KlÃ¤gerin zu 1) am 06. Mai 2015 eine Aufenthaltserlaubnis gemÃ¤ÃŸ Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG und den KlÃ¤gern zu 2) und 3) eine Aufenthaltserlaubnis gemÃ¤ÃŸ Â§ 32 Abs. 4 AufenthG erteilt.

Â

Mit Urteil vom 09. Dezember 2019 hat das SG der Klage stattgegeben. Es hat den ÃœberprÃ¼fungsbescheid vom 04. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2015 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, den KlÃ¤gern unter RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheides vom 10.Â November 2014 fÃ¼r den Zeitraum vom 20. Oktober 2014 bis zum 21. Dezember 2014 Leistungen nach dem SGB II zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤ger erfÃ¼llten die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach Â§ 7 SGB II. Der am 30. Oktober 2014 gestellte Antrag wirke auf den Monatsersten zurÃ¼ck. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten auch keinem Leistungsausschluss unterlegen. Zwar seien nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndige noch aufgrund von Â§Â 2 Abs. 3 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU (FreizÃ¼gG/EU) freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts von Leistungen ausgeschlossen. Auch hÃ¤tten sich die KlÃ¤ger im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum weniger als drei Monate im Bundesgebiet aufgehalten. Sie seien jedoch zum Zwecke des Familiennachzugs eingereist, hÃ¤tten am 22. Dezember 2014 eine Fiktionsbescheinigung gemÃ¤ÃŸ Â§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sowie ab dem 06. Mai 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten und sich damit durchgÃ¤ngig

rechtmÃ¤ÃŸig im Bundesgebiet zum Zwecke der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit dem hier lebenden Ehemann, der im Besitz einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis gewesen sei, aufgehalten. In diesem Fall greife der Leistungsausschluss fÃ¼r die ersten drei Monate des Aufenthalts nicht ein. Zur BegrÃ¼ndung dieser Auffassung hat das SG auf die AusfÃ¼hrungen des Landessozialgerichts (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg in dessen Urteil vom 24. Januar 2017 (Aktenzeichen L 9 AS 3548/16, juris) verwiesen und sich diesen angeschlossen. Danach sei die Bestimmung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGBÂ II auch bei einem Nachzug einer AuslÃ¤nderin, die von ihrem Recht auf Familiennachzug zu ihrem auslÃ¤ndischen, mit Daueraufenthaltsrecht im Bundesgebiet ausgestatteten Ehegatten Gebrauch mache, nicht anwendbar. Durch die Regelung hÃ¤tten vor allem EU-UnionsbÃ¼rgerinnen und UnionsbÃ¼rger, die von dem voraussetzungslosen dreimonatigen Aufenthaltsrecht nach Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG bzw. Â§ 2 Abs. 5 FreizÃ¼gG/EU Gebrauch machten, im Rahmen des unionsrechtlich ZulÃ¤ssigen von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden sollen. Das BSG habe hiervon ausgehend bereits am 30. Januar 2013 (Aktenzeichen B 4 AS 37/12 R) entschieden, dass Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II von vornherein den Zuzug auslÃ¤ndischer Ehegatten zu deutschen StaatsangehÃ¶rigen nicht erfasse. Dass ein Familiennachzug zu einem daueraufenthaltsberechtigten Ehegatten einerseits aufenthaltsrechtlich gestattet, andererseits vom SGB II leistungsrechtlich sanktioniert werden solle, lasse sich weder dem Willen des Gesetzgebers entnehmen noch entspreche dies dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Mit Blick auf den gebotenen Schutz der Ehe (Art. 6 Grundgesetz â€“ GG -) sei eine dahingehende einschrÃ¤nkende, den Ehegattennachzug ausnehmende Auslegung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II von Verfassungs wegen geboten. Das gefundene Ergebnis werde unterstrichen durch die Regelung der RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II und deren Auslegung durch die Rechtsprechung. Nach dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2016 (L 11 AS 1076/14) unterfielen FamilienangehÃ¶rige eines AuslÃ¤nders, welcher einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt FÃ¼nf des Zweiten Kapitels des AufenthG besitze, nicht dem Leistungsausschluss, wenn sie auf der Grundlage eines zum Zwecke des Familiennachzugs erteilten Einreisevisums nach Deutschland eingereist seien und ihnen im Anschluss eine Fiktionsbescheinigung und ein Aufenthaltstitel erteilt wÃ¼rden. Gleiches mÃ¼sse (erst recht) gelten, wenn ein Nachzug eines FamilienangehÃ¶rigen zu einem AuslÃ¤nder erfolge, dessen Aufenthalt nicht nur â€“ wie bei einem Aufenthalt gemÃ¤ÃŸ Abschnitt FÃ¼nf des Zweiten Kapitels â€“ aus vÃ¶lkerrechtlichen, humanitÃ¤ren oder politischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend oder auf Dauer genehmigt werde, sondern der das hÃ¶chste MaÃŸ aufenthaltsrechtlicher Verfestigung im Bundesgebiet in Form einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis erlangt habe. Es liege auch kein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vor, denn das Recht zum Aufenthalt der KlÃ¤gerin ergebe sich im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht nur aus dem Recht zur Arbeitsuche, sondern aus dem Familiennachzug.

Â

Der Beklagte hat gegen das ihm an 30. Dezember 2019 zugestellte Urteil am 13.Â Januar 2020 beim LSG Berlin-Brandenburg Berufung eingelegt. Er vertritt weiterhin die Auffassung, dass Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II auf die KlÃ¤ger anwendbar sei, sodass ein Leistungsausschluss fÃ¼r die ersten drei Monate seit der Einreise bestanden habe. FÃ¼r den Familiennachzug der KlÃ¤ger hÃ¤tten im streitigen Zeitraum gemÃ¤ÃŸ Â§ 29 Abs. 2 AufenthG die Voraussetzungen des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (gesicherter Lebensunterhalt) vorliegen mÃ¼ssen. Die KlÃ¤gerin zu 1) habe daher am 06. Mai 2015 eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG wegen der Personensorge fÃ¼r das am 09. Februar 2015 geborene Kind mit deutscher StaatsangehÃ¶rigkeit und nicht aufgrund des Zusammenlebens mit dem Ehemann bzw. Vater der KlÃ¤ger erhalten. Darauf komme es jedoch nicht an, da der streitige Leistungsausschluss gerade einen erlaubten Aufenthalt voraussetze. Die in Satz 3 des Â§ 7 Abs. 1 AufenthG vorgesehene Ausnahme zum Leistungsausschluss liege nicht vor. Die Argumentation, dass der Zuzug zu einem AuslÃ¤nder dem zu einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen gleichzusetzen sei, Ã¼berzeuge nicht. Dagegen spreche schon der Wortlaut des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II, der ausdrÃ¼cklich den Ausschluss von AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder und deren FamilienangehÃ¶rigen vorsehe. Soweit das SG einen VerstoÃŸ gegen Art. 6 GG sehe, kÃ¶nne es nicht unter AbÃ¤nderung oder Ignorieren des einfachen Gesetzes Leistungen zusprechen, sondern hÃ¤tte die Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorlegen mÃ¼ssen. SchlieÃŸlich liege auch kein Fall vor, in dem entsprechend dem Urteil des BSG vom 30. Januar 2013 (B 4 AS 54/12 R) wegen der Vorwirkung der Geburt des Kindes mit deutscher StaatsangehÃ¶rigkeit am 09. Februar 2015 ein Leistungsanspruch bestehen kÃ¶nne. Damit habe das BSG die Vorwirkung eines materiellen Aufenthaltsrechtes konstruiert, hier gehe es jedoch um den Ausschluss von Leistungen trotz Bestehens eines Aufenthaltsrechts.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 09. Dezember 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweisen auf die AusfÃ¼hrungen in der angegriffenen Entscheidung.

Â

Die Beteiligten haben sich mit SchriftsÃ¤tzen vom 01. MÃ¤rz 2021 (KlÃ¤ger) und vom 02.Â MÃ¤rz 2021 (Beklagter) mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren (Â§ 153 Abs.1, Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â€“ SGG -) einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, verwiesen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤ÃŸ Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG entscheiden, nachdem sich alle Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Â

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingereichte Berufung des Beklagten erweist sich als zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Berlin vom 09. Dezember 2019 ist aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Gegenstand der Entscheidung des SG und damit Gegenstand des Berufungsverfahrens ist allein noch der Anspruch der KlÃ¤ger auf Aufhebung des den ÃœberprÃ¼fungsantrag ablehnenden Bescheides vom 04. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2015 und die Verpflichtung des Beklagten, den Ablehnungsbescheid vom 10. November 2014 aufzuheben und den KlÃ¤gern fÃ¼r den Zeitraum vom 20. Oktober 2014 bis zum 21. Dezember 2014 Leistungen nach dem SGB II zu gewÃ¤hren. FÃ¼r den Zeitraum ab dem 22. MÃ¤rz 2015 bis zum 30. April 2015 wurde nach Bewilligung von Leistungen durch Bescheid vom 13. Mai 2015 das Klagebegehren durch die KlÃ¤ger nicht weiterverfolgt.

Â

Die so verstandene Klage ist als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage statthaft (Â§Â 54 Abs. 1 SatzÂ 1 und Abs. 4 i. V. m. Â§Â 56 SGG; vgl. BSG, Urteil vom 13. Juli 2022Â â€“ B 7/14 AS 75/20 RÂ â€“, juris) und im Ãœbrigen zulÃ¤ssig. FÃ¼r die letztlich von den KlÃ¤gern verfolgte LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r den Zeitraum vom 20.Â Oktober 2014 bis zum 21. Dezember 2014 bedurfte es nicht zusÃ¤tzlich der Anfechtung des ursprÃ¼nglich mit der Klage S 82 AS 3604/15 angegriffenen Ã„nderungsbescheides vom 07. Januar 2015, mit dem den KlÃ¤gern Leistungen ab dem 22. Dezember 2014 gewÃ¤hrt worden waren. Der Bescheid vom 07. Januar 2015 trifft im Hinblick auf den in Rede stehenden Zeitraum keine Regelung und hat insoweit den Bescheid vom 10.Â November 2014 weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt.

Â

Die Klage erweist sich aber als unbegrÃ¼ndet. Der auf den ÃœberprÃ¼fungsantrag ergangene Bescheid vom 04. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2015 ist nicht rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤ger nicht in eigenen Rechten. Die KlÃ¤ger haben keinen Anspruch auf die Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 10. November 2014.

Â

Nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. Â§ 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Diese Voraussetzungen lagen nicht vor. Der Beklagte hat mit dem Erlass des

Ablehnungsbescheides vom 10. November 2014 in Bezug auf den Zeitraum vom 20.Â Oktober 2014 bis zum 21. Dezember 2014 das Recht nicht unrichtig angewandt. Die Ablehnungsentscheidung erweist sich als rechtmÃ¤ÃŸig, denn die KlÃ¤ger haben keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II in diesem Zeitraum.

Â

Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach Â§Â§ 7, 19 SGB II fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes lagen vor. Die KlÃ¤ger waren hilfebedÃ¼rftig und hatten ihren Aufenthalt in Deutschland. Die KlÃ¤gerin zu 1) war allerdings nicht erwerbsfÃ¤hig. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum hielt sie sich nur auf Grund des Besuchsvisums in Deutschland auf, das ebenso wie die Fiktionsbescheinigung vom 22. Dezember 2014 eine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht gestattete. Als Ehefrau eines erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten hatte sie aber, ebenso wie die KlÃ¤ger zu 2) und zu 3), gem. Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II grundsÃ¤tzlich einen Anspruch auf Sozialgeld.

Â

Die KlÃ¤ger unterlagen jedoch dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung (a. F.). Danach sind AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige noch aufgrund des Â§ 2 Absatz 3 des FreizÃ¼gigG/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts von den Leistungen ausgenommen. Der Wortlaut der Bestimmung schlieÃŸt unterschiedslos alle AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder von Leistungen nach dem SGB II aus, unabhÃ¤ngig davon, ob es sich um UnionsbÃ¼rger oder um DrittstaatsangehÃ¶rige handelt (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013Â â€“ B 4 AS 37/12 RÂ â€“, Rn. 21, juris).

Â

Die KlÃ¤ger sind als tunesische StaatsangehÃ¶rige AuslÃ¤nder und auch nicht freizÃ¼gigkeitsberechtigt nach europarechtlichen Vorschriften. Sie waren selbst weder Arbeitnehmer noch SelbststÃ¤ndige und hielten sich auf Grund ihrer Einreise am 20.Â Oktober 2014 im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum noch nicht drei Monate in Deutschland auf. Es greift auch nicht die in Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II normierte RÃ¼ckausnahme, wonach der Ausschlussgrund des Satz 2 Nr. 1 nicht fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder gilt, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Weder die KlÃ¤gerin zu 1) noch deren in Deutschland lebender Ehemann (vgl. zu diesem Fall, LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26. Januar 2016 â€“ L 11 AS 1076/14 -, juris) erfÃ¼llten die Voraussetzungen fÃ¼r ein entsprechendes Aufenthaltsrecht.

Â

Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ist auch nicht einschrÃ¤nkend dahingehend auszulegen, dass die KlÃ¤ger nicht vom Leistungsausschluss erfasst werden.

Â

Soweit das BSG (Urteil vom 30. Januar 2013Â â€“ B 4 AS 37/12 RÂ â€“, juris) entschieden hat, dass auslÃ¤ndische Ehegatten eines deutschen StaatsangehÃ¶rigen, die zum Zwecke des Familiennachzuges nach Deutschland einreisen, von dem Ausschlusstatbestand nicht erfasst werden, betrifft das nicht den hier zur Entscheidung stehenden Fall; der Zuzug erfolgte nicht zu einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen.

Â

Diese Rechtsprechung des BSG ist auch nicht auf den konkreten Fall zu erweitern.

Â

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg (Urteil vom 24. Januar 2017 â€“ L 9 AS 3548/16 -, juris), der sich das SG in dem angegriffenen Urteil angeschlossen hat, zu folgen ist. Danach greife die Bestimmung des Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 1 SGB II in einer Konstellation nicht ein, in der eine Ehefrau mit einem zum Zwecke des Familiennachzuges erteilten Visum eingereist ist, ihr kurze Zeit nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§Â§Â 29, 30 AufenthG erteilt wurde und sie sich somit durchgÃ¤ngig rechtmÃ¤ÃŸig im Bundesgebiet zum Zwecke der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit ihrem seit der Geburt hier lebenden Ehemann, der im Besitz einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis (Â§Â 9 AufenthG) ist, aufgehalten hat. Abweichend von der vom LSG Baden-WÃ¼rttemberg entschiedenen Konstellation sind die hiesigen KlÃ¤ger nicht zum Zwecke des Familiennachzuges eingereist. Ob eine Einreise zum Zwecke des Familiennachzuges erfolgt ist, ist nicht allein subjektiv vom natÃ¼rlichen Willen des AuslÃ¤nders her zu bestimmen, sondern objektivrechtlich anhand der tatsÃ¤chlich erteilten Aufenthaltstitel und der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften (vgl. Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Stand: 29. November 2021, Â§Â 7 Rn. 121). Die Einreise erfolgte â€“ entsprechend den fÃ¼r die KlÃ¤ger ausgestellten Visa â€“ zu Besuchszwecken. Die KlÃ¤ger hatten auch keinen Anspruch auf ein anderweitiges Visum oder ein Recht zum Aufenthalt im Zeitpunkt der Einreise. Weder ist ihnen von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde ein solches Recht fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bestÃ¤tigt worden, noch lagen die materiellen Voraussetzungen hierfÃ¼r vor. Die Fiktionsbescheinigung galt erst ab dem 22.Â Dezember 2014 und eine Aufenthaltserlaubnis wurde der KlÃ¤gerin zu 1) nicht auf Grund des Nachzuges zu ihrem Ehegatten, sondern zum Zwecke der Betreuung ihres minderjÃ¤hrigen am 09.Â Februar 2015 geborenen Kindes mit deutscher StaatsangehÃ¶rigkeit erteilt. Den

KlÃ¤gern war zum Zeitpunkt ihrer Einreise auch kein Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzuges zu erteilen. Zwar war nach Â§ 29 AufenthG in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung ein Aufenthalt zum Familiennachzug zu einem AuslÃ¤nder, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt, grundsÃ¤tzlich gestattet. Nach Â§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG musste hierfÃ¼r aber ausreichender Wohnraum zur VerfÃ¼gung stehen. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tten die KlÃ¤ger Â die nach Â§ 5 Abs. 1 AufenthG fÃ¼r die Erteilung eines Aufenthaltstitels geltenden allgemeinen Voraussetzungen erfÃ¼llen mÃ¼ssen. Nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG war hierzu unter anderem die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich. Bei der Einreise der KlÃ¤ger war mit dem Einzug in die vom Vater bzw. Ehemann bewohnte Einzimmerwohnung mit ca. 41mÂ² WohnflÃ¤che weder ausreichender Wohnraum vorhanden noch war â€“ wie die Beantragung von Leistungen beim Beklagten zeigt â€“ der Lebensunterhalt gesichert. Von diesen Voraussetzungen konnte auch nicht nach Â§ 29 Abs. 2 AufenthG abgesehen werden.Â Einen der dort aufgefÃ¼hrten aus humanitÃ¤ren GrÃ¼nden erteilten Aufenthaltstitel hatte der Vater bzw. Ehemann der KlÃ¤ger nicht inne.Â

Â

Der Senat kann bei seiner maÃŸgeblich am Wortlaut orientierten Auslegung auch weder einen Widerspruch zum Sinn und Zweck des Gesetzes, zu aufenthaltsrechtlichen Wertungen noch zu Art. 6 GG erkennen.

Â

Der in der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 16/5065, S. 234) zum Ausdruck kommende Sinn und Zweck und die Entstehungsgeschichte der Ausschlussregelung stehen nicht im Widerspruch zur Anwendung der Regelung im vorliegenden Fall. Nach der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs betreffe der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EuropÃ¤ischen Union neu eingefÃ¼gte Leistungsausschluss zwar vor allem UnionsbÃ¼rger, die von ihrem Recht auf FreizÃ¼gigkeit Gebrauch machen. UnionsbÃ¼rger, die sich gemÃ¤ÃŸ Â§ 2 Abs. 5 FreizÃ¼gG/EU in Deutschland aufhalten â€“ dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht â€“, sollten in dieser Zeit keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Dem ist zu entnehmen, dass Anlass und Intention der EinfÃ¼hrung der Ausschlussregelung zwar die Begrenzung der Leistungspflicht gegenÃ¼ber UnionsbÃ¼rgern, die ihr dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht in Anspruch nehmen, gewesen ist. Aus der in der GesetzesbegrÃ¼ndung verwendeten Formulierung â€žvor allemâ€œ ergibt sich aber zugleich, dass auch andere AuslÃ¤nder erfasst werden. Der Wille zur BeschrÃ¤nkung nur auf UnionsbÃ¼rger wird jedenfalls nicht erkennbar. Das in der GesetzesbegrÃ¼ndung ebenfalls zum Ausdruck gekommene Ziel, dass Personen, die sich voraussetzungslos in Deutschland aufhalten, keine SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen sollen, stÃ¼nde einer auf UnionsbÃ¼rger beschrÃ¤nkenden Auslegung sogar entgegen.

Â

Systematische ErwÃ¤gungen stÃ¼tzen die dem Wortlaut entsprechende Auslegung, wonach nicht nur UnionsbÃ¼rger vom Leistungsausschluss erfasst werden. Nach der in Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II enthaltenen RÃ¼ckausnahme gilt Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aus dem direkten Verweis auf das Aufenthaltsrecht, dasÂ gemÃ¤ÃŸ Â§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG keine Anwendung auf AuslÃ¤nder findet, deren Rechtsstellung von dem Gesetz Ã¼ber die allgemeine FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rgern geregelt ist, wird deutlich, dass auch DrittstaatsangehÃ¶rige von Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst sein mÃ¼ssen. Mangels direkter Anwendbarkeit des AufenthG auf UnionsbÃ¼rger ginge der Verweis bei einer einschrÃ¤nkenden Auslegung ins Leere. Bei einem auf UnionsbÃ¼rger beschrÃ¤nkten Regelungswillen wÃ¤re ein Verweis auf das AufenthG unter Einbeziehung der in Â§ 11 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU (in der bis zum 08.Â Dezember 2014 geltenden Fassung), der zum Teil eine entsprechende Anwendung aufenthaltsrechtlicher Regelungen anordnet, zu erwarten gewesen.

Â

Entgegen der Auffassung des SG besteht bei einer dem Wortlaut folgenden Anwendung der Vorschrift auch kein Wertungswiderspruch zwischen der auslÃ¤nderrechtlichen Gestattung der Einreise und des Aufenthaltes zum Zwecke der FamilienzusammenfÃ¼hrung einerseits und einem Ausschluss von der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II andererseits. Dies mag in FÃ¤llen, in denen ein Visum zur Einreise zum Zwecke der FamilienzusammenfÃ¼hrung und anschlieÃŸend entsprechende Aufenthaltstitel erteilt worden sind, der Fall sein (so im vom LSG Â Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. Januar 2017 â€“ L 9 AS 3548/16 -, juris, entschiedenen Fall). In der hier zur Entscheidung stehenden Konstellation, in der solche Visa und Aufenthaltstitel im Einklang mit den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften nicht erteilt wurden, dÃ¼rfte es andersherum gerade den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, die auch fÃ¼r den Familiennachzug zu einem AuslÃ¤nder, der Ã¼ber eine unbefristete Niederlassungserlaubnis verfÃ¼gt, nach Â§ 29 Abs. 1 Nr. 1 ausreichenden Wohnraum und nach Â Â§ 5 Abs. 1 AufenthG die Sicherung des Lebensunterhalts fordern, zuwiderlaufen, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sofort nach der Einreise zu konstruieren. Die Forderung nach der Sicherung von Wohnraum und Lebensunterhalt und damit der Sinn und Zweck dieser Bestimmungen liefen ins Leere.

Â

In der Forderung nach gesichertem Lebensunterhalt und Wohnraum liegt neben dem Wortlaut auch ein weiterer rechtlicher Grund fÃ¼r die Differenzierung zwischen einem Familiennachzug zu einem Deutschen und einem AuslÃ¤nder mit einer Niederlassungserlaubnis. Nach Â§Â 28

Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG (in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung) war die Aufenthaltserlaubnis bei einem Familiennachzug zu einem Deutschen abweichend von den Voraussetzungen des Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erteilen (minderjÃ¤hrigen ledigen Kindern und Eltern minderjÃ¤hriger lediger Kinder) bzw. sollte abweichend erteilt werden (Ehegatten). Im Hinblick auf den Nachzug zu deutschen StaatsangehÃ¶rigen hat der Gesetzgeber damit weitgehend auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet. Das Abstellen auf diese aufenthaltsrechtlich unterschiedliche Behandlung bei der Frage, ob der AuslÃ¤nder vom Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst ist, steht auch mit der Argumentation des BSG in Bezug auf den Familiennachzug zu einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen (vgl. Urteil vom 30. Januar 2013 â€“ B 4 AS 37/12 R â€“, juris) in Einklang. Danach werde aus dem Umstand, dass es nach der Regelung des Â§Â 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, die demselben Gesetz wie die Ã„nderung des Â§Â 7 Abs 1 S 2 SGB II entstamme, bei der Erteilung eines Visums zur FamilienzusammenfÃ¼hrung bei den AngehÃ¶rigen Deutscher auf ausreichenden Wohnraum und Unterhaltssicherung grundsÃ¤tzlich nicht ankomme, ersichtlich, dass der Gesetzgeber das fiskalische Interesse der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Erteilung eines Aufenthaltstitels berÃ¼cksichtigen wollte. Er habe aber durch die anlÃ¤sslich der Umsetzung der EU-Richtlinien erfolgte Ã„nderung des Â§Â 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Rechtsposition von DrittstaatsangehÃ¶rigen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, nicht Ã¤ndern wollen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber sich mit dieser Entscheidung im Rahmen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende zu der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung in Widerspruch setzen wollte (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013Â â€“ B 4 AS 37/12 RÂ â€“, Rn. 24, juris). Das BSG hat damit zur BegrÃ¼ndung der Ausnahme vom Ausschluss der SGB II-Leistungen fÃ¼r den Familiennachzug zu einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen auf die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zum Verzicht auf die Unterhaltssicherung abgestellt. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass bei fehlendem Verzicht der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen auf die Unterhaltssicherung auch kein Grund fÃ¼r eine einschrÃ¤nkende Auslegung des in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II normierten Leistungsausschlusses besteht.

Â

Â

Auch Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung stehen, gebietet keine den Wortlaut einengende Auslegung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. SGB II. Art. 6 GG gewÃ¤hrt keinen unmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt zwecks Nachzugs zu bereits im Bundesgebiet lebenden AngehÃ¶rigen. Allerdings verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde, bei der Entscheidung Ã¼ber aufenthaltsbeendende MaÃŸnahmen die familiÃ¤ren Bindungen des betroffenen AuslÃ¤nders an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemÃ¤Ã‘ in ihren ErwÃ¤gungen zur Geltung zu bringen.

Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem AuslÃ¤nder und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, etwa weil das Kind deutscher StaatsangehÃ¶rigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist, so drÃ¤ngt die Pflicht des Staates, die Familie zu schÃ¼tzen, einwanderungspolitische Belange regelmÃ¤ÃŸig zurÃ¼ck (BVerfG, Beschluss vom 09. Dezember 2021Â â€“ 2 BvR 1333/21Â â€“, juris). Ein solcher Fall war hier aber nicht gegeben, die KlÃ¤ger und deren Vater bzw. Ehemann waren alle tunesische StaatsangehÃ¶rige. Das Kind mit deutscher StaatsangehÃ¶rigkeit war weder geboren noch stand dessen Geburt unmittelbar bevor. Es ist nichts dafÃ¼r erkennbar, dass den KlÃ¤gern und dem Ehemann bzw. Vater nicht auch in Tunesien eine Verwirklichung des Familienlebens mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Dem im Bundesgebiet lebenden auslÃ¤ndischen Ehepartner sind grundsÃ¤tzlich Anstrengungen zumutbar, die familiÃ¤re Einheit durch Besuche oder nÃ¶tigenfalls zur GÃ¤nze im Ausland herzustellen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 25. MÃ¤rz 2011 â€“ 2 BvR 1413/10 â€“, Rn. 7, juris).

Â

Ob darÃ¼ber hinaus der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 2 Nr. 2 SGB II einer LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II entgegensteht, weil die KlÃ¤gerin zu 1) sich allein zu dem Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhielt, kann nach alledem offen bleiben. Es bedurfte daher keiner Entscheidung, ob sich die KlÃ¤gerin zu 1) â€“ und dann nachfolgend auf ihr Aufenthaltsrecht stÃ¼tzend auch die KlÃ¤ger zu 2) und zu 3) â€“ auf eine aufenthaltsrechtliche Vorwirkung im Hinblick auf die bevorstehende Geburt ihres dritten Kindes berufen konnte (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 30. Januar 2013Â â€“ B 4 AS 54/12 RÂ â€“, juris).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Â

Die Revision wird zugelassen. Zwar weicht der Senat im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG weder von der Entscheidung des BSG (Urteil vom 30. Januar 2013Â â€“ B 4 AS 37/12 RÂ â€“, juris) noch von den Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 26. Januar 2016 â€“ L 11 AS 1076/14 -) und des LSG Â Baden-WÃ¼rttemberg (Urteil vom 24. Januar 2017 â€“ L 9 AS 3548/16 -) ab. Der Senat misst der Rechtssache aber grundsÃ¤tzliche Bedeutung bei (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Die Frage, ob und ggf. unter welchen UmstÃ¤nden DrittstaatsangehÃ¶rige, die als dessen Ehefrau und Kinder zu einem DrittstaatsangehÃ¶rigen zuziehen, der Ã¼ber eine unbefristete Niederlassungserlaubnis verfÃ¼gt, dem dreimonatigen Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II unterfallen, ist nach Auffassung des Senats

grundsÃ¤tzlich klÃ¤rungsbedÃ¼rftig.

Erstellt am: 25.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024